

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 134145, Telefax (0222) 53110 3610
 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr
Wien 1, Herrengasse 11 - 13
 zu erreichen mit:
 U3 (Haltestelle Herrengasse)
 2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)
 DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

LAD1-VD-5510

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
 16.602/40-IV/3/96

Bearbeiter
 Mag. Gundacker

(0222) 53110
 (0 27 42) 200

Durchwahl
 4171

Datum:
 26. Nov. 1996

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	30 - GE/19
Datum: - 3. DEZ. 1996	
Verteilt 3, 12, 96/11 May Weber	

Betreff

Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich werden gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß dem Land Niederösterreich durch die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (§ 8) sowie von Strafverfahren (§ 22) Mehraufwendungen erwachsen werden.

Eine Darstellung dieser Mehraufwendungen durch den zuständigen Bundesminister ist entgegen der zwingenden Vorschrift des § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes nicht erfolgt. Einer Realisierung des Entwurfs kann daher nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß die Mehrkosten vom Bund entsprechend abgegolten werden.

Im übrigen muß die Zweckmäßigkeit der Heranziehung der Bezirkshauptmannschaften als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen bezweifelt werden, zumal im Bereich des Kulturgüterschutzes Spezialbehörden (Bundesdenkmalamt, Archivamt) eingerichtet sind, die ohnedies mit

- 2 -

sämtlichen übrigen Vollzugsaufgaben im Bereich der beabsichtigten Neuregelung befaßt sind.

Die Regelung des § 8 sollte daher überdacht werden.

Weiters wird zu § 10 des Entwurfes bemerkt:

Gemäß § 10 Abs. 1 ist über Anträge auf Rückgabe eines Kulturgutes im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. Eine Verweisung auf den Rechtsweg ist nicht zulässig.

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird zu § 10 Abs. 1 ausgeführt, daß die Zuweisung von Rückgabebansprüchen in den außerstreitigen Bereich im übrigen die Anwendbarkeit von Bestimmungen des Zivilprozeßrechtes nicht ausschließt. Als Beispiel werden die §§ 22-24 ZPO (Benennung des Auktors) angeführt.

Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Streitfragen wäre nach der Ansicht der NÖ Landesregierung ein Verweis auf einschlägige Bestimmungen des Zivilprozeßrechtes in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

**NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann**

- 3 -

LAD1-VD-5510

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

